

Angelsportverein Schwackenreuter Seen e.V.

www.asv-schwackenreuter-seen.de

1. Vorstand: Thorsten Bezikofer
2. Vorstand: Sven Jessberger
Gewässerwart: Torsten Mülherr

Gewässerordnung See 6, 8, 9 und 10.

Stand 2026

Allgemeines

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes und der Fischereiverordnung sind zu beachten.

Verhalten am Wasser

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Verhalten aller Angelfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander. Der Angelfischer verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundene Verunreinigungen beseitigt er sachgemäß. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störung zu bewahren.

Ausübung der Fischerei

Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung der Fischerei. Fangfertige Geräte dürfen nur dort mitgenommen werden, wo auch die Erlaubnis zum Fang besteht. Jeder Angelfischer hat bei der Ausübung der Fischerei die vom Gesetzgeber für die Fischerei erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die vorgeschrriebenen Ausweispapiere (gültiger Fischereischein und Erlaubnisschein) bei sich zu führen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Jedes fischereiberechtigte Vereinsmitglied ist zur Kontrolle der Fischereipapiere berechtigt.

Besondere Ereignisse

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen, sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jeder Angelfischer verpflichtet, dem Vereinsvorstand / Gewässerwart unverzüglich Meldung zu erstatten.

Waidgerechtes Fischen

Der Fisch ist nach dem Biss so schnell wie möglich waidgerecht zu landen. Nach der Landung ist der Fisch sofort durch einen oder mehrere kräftige Schläge auf den Hinterkopf (Kopfschlag) zu betäuben und waidgerecht zu töten. Aale sind durch einen bis durch die Wirbelsäule reichenden Schnitt dicht unterhalb des Kopfes zu töten. Erst wenn der Fisch getötet ist, wird der Angelhaken entfernt. Untermäßige oder geschonte Fische sind besonders schonend zu behandeln und umgehend ins Gewässer zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten und gemäß den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsge setzes in "unmittelbarer" Nähe des Gewässers zu vergraben. Eingeweide dürfen nicht ins Wasser geworfen werden, sondern sind zu vergraben. Das Schuppen der Fische am Gewässer ist nicht gestattet.

Fangliste

Die Jahreskarten-Fangliste ist genau ausgefüllt (Gewicht in Gramm mit Innereien angeben) bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres an den Gewässerwart zurückzugeben.

Fangeräte

Die Angelgeräte (max. 2 Ruten) sind ständig zu beaufsichtigen, damit der Angelfischer sofort eingreifen kann. Beim Spinn- und Fliegenfischen darf nur mit einer Angelrute gefischt werden. Beim Fang von Cypriniden sind nur Einzelhaken zu verwenden.

Beschränkungen und Verbote

Das Betreten des Dammes ist untersagt!

Das Fischen ist nur von der Straßenseite aus gestattet. Am See 9 bis zur oberen Aussichtsplattform.

Am See 6 haben die Badenden Vorrang.

Die Naturschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Das Reißen von Fischen, die Benutzung von Reusen, Netzen (ausgenommen Köderfischsenken) oder die Anwendung gesetzl. verbotener Fangmethoden zum Fischfang ist nicht erlaubt.

Der Fischereiausübungsberechtigte (Erlaubnisscheininhaber) darf Fischarten, deren Fang und Aneignung erlaubt ist, nur für den häuslichen Gebrauch verwenden. Die Abgabe von Fischen gegen Entgelt oder sonstige geldwerten Vorteile ist untersagt. Die Verwendung des Setzkeuschers ist verboten. Hinsichtlich der Verwendung von Köderfischen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Das Anfüttern ist generell verboten.

(Naturschutzverordnung)

Jugendliche Angelfischer:

Jugendliche Jahresfischereischeininhaber unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen die Angelfischerei ausüben.

Bei Jugendfischereischein-Inhabern muss immer ein Erwachsener die Aufsicht führen, außerdem muss dieser einen gültigen Fischereischein besitzen.

Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur mit einer Rute fischen!

Entnahme von Fischen:

Pro Angeltag dürfen 2 Friedfische und 2 Raubfische entnommen werden.
(Forellen gehören zu den Raubfischen!)

Schonzeiten & Schonmaße:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	15. 02. - 15. 05.	60 cm
Zander	01. 04. - 15. 05.	45 cm
Forelle	01. 10. - 28. 02	28 cm
Barsch	-----	20 cm
Karpfen	-----	30 cm
Schleie	15. 05. - 30. 06.	25 cm
Aal	-----	45 cm
Sonst. Weißfische	-----	-----

Am See Nr. 6 dürfen Badegäste durch das Angeln nicht behindert werden!

Zur genaueren Erfassung der Fänge muss eine Fangliste geführt werden. Diese stellt ein wertvolles Hilfsmittel zur sachgerechten Bewirtschaftung der Gewässer dar. Die Fangliste ist daher sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.

Die Nichtrückgabe der Fangliste kann vom Vorstand mit Sanktionen, bis hin zum Ausschluss belegt werden.

Über die Vergabe von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei entscheidet die Vereinsführung. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. deren Nichterfüllung können den sofortigen, entschädigungslosen Einzug der Erlaubnis zur Folge haben. Weitere Maßnahmen bei Verstößen oder bei vereinsschädigendem Verhalten bleiben dem Gesamtvorstand vorbehalten. Das Befahren des Sees mit Booten, sowie das Fischen vom Boot ist untersagt.

Ab 1. November ist das Angelfischen an den Seen untersagt. Die Ausgabe der Angelerlaubnisscheine für das folgende Angeljahr erfolgt beim Anfischen. In der Zwischenzeit bleibt für Vereinsmitglieder das Kontrollrecht für Fischereipapiere an den Gewässern erhalten.

Die Vorstandschaft

